

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Februar 1990

592. Baulinien

Mit Antrag vom 5. Dezember 1989 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 5. Juli 1989 betreffend die Revision der Baulinien an der Winterthurerstrasse, der Universitätstrasse, der Culmannstrasse und der Ottikerstrasse im Quartier Oberstrass in Zürich 6. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 12. September 1989. Gemäss Zeugnis der Baurekurskommission vom 25. Oktober 1989 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 5. Juli 1989 betreffend die Revision von Baulinien

- a) an der Winterthurer- und der Universitätstrasse,
zwischen Scherrerstrasse und Ottikerweg;
 - b) an der Culmannstrasse,
zwischen Scherrerstrasse und Universitätstrasse;
 - c) an der Ottikerstrasse,
zwischen Herrenbergstrasse und Universitätstrasse,
- wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Es wird davon Vormerk genommen, dass aufgrund der genehmigten Baulinien eine Aufweitung der Universitätstrasse zwecks Anlage einer Linksabbiegespur Richtung Vogelsangstrasse nicht möglich ist, dass aber die Stadt Zürich durch eine Verhandlungsdelegation des Stadtrates am 24. November 1988 verbindlich zugesagt hat, eine solche Spur auf Wunsch der Baudirektion auf dem stadteinwärtsführenden Tramgleis zu markieren.

III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Februar 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller